

Geschäftsbedingungen

§ 1 Anzeigenauftrag:

"Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über gedruckte oder elektronische Veröffentlichungen von Werbeaufträgen eines Auftraggebers und sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.

§ 2 Rücktrittsrecht:

Der Anzeigenauftrag ist ein Werkvertrag im Sinne des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die Abwicklung des Vertrages richtet sich nach den Vorschriften des BGB und Maßgabe der nachfolgenden und ergänzenden Geschäftsbedingungen.

Die Stornierung eines Auftrages ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist eine Stornierung möglich, wenn die vom Auftragnehmer geleisteten Kosten in Höhe von 60% des Auftragswertes erstattet werden. Diese Kosten resultieren aus Provision an Mitarbeitern im Außendienst, technische Verlaufs-kosten, sowie für den Verwaltungsaufwand des Auftragnehmers.

Die Werbe- und Handelsagentur (im folgenden "AN" genannt) ist an den Anzeigenauftrag unwiderruflich gebunden, wenn sie die Ablehnung des Auftrages dem Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Auftragsdatum schriftlich mitteilt. Der AN behält sich vor, Anzeigenaufträge und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des AN abzulehnen, wenn deren Veröffentlichung dem AN unzumutbar ist.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der AN berechtigt, das Erscheinen der Anzeige(n) ohne Rücksicht auf eine ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Beitrages und dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

§ 3 Mündliche Absprachen:

Gegenstand und für alle Vertragspartner rechtsverbindlich ist der Inhalt dieser Urkunde. Mündliche Absprachen gleich welcher Art und Weise sind nicht getroffen worden. Eine Berufung auf mündliche Absprachen im Streitfall schließen die Vertragspartner ausdrücklich aus.

§ 4 Redaktion:

Der redaktionelle Inhalt eines Werkes ist unabhängig von den geschalteten Anzeigen. Eine Zahlungsminderung ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch dann, wenn sachliche Mängel des redaktionellen Inhaltes festzustellen sind. Sie berechtigen nicht zur ganzen oder teilweisen Leistungsverweigerung.

§ 5 Druckunterlagen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für das Inserat bestimmten Druckunterlagen spätestens innerhalb 10 Tagen ab Auftragsdatum oder zum unseitig angegebenen Termin der AN unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der AN ist nicht verpflichtet, die Druckunterlagen anzunehmen. Liegen die Druckunterlagen nicht innerhalb der Frist vor, muss das Inserat nach Ermessen des AN gestaltet werden. Etwaige Mehrkosten, die bei der freien Gestaltung durch den AN entstehen, trägt der Auftraggeber.

Der Kunde kann innerhalb der disponierten Schaltung die Gestaltung seiner Anzeige ändern. Die Druckunterlagen hierfür müssen dem AN 4 Wochen vor Erscheinung der entsprechenden Ausgabe vorliegen.

Die Kosten für die Neugestaltung trägt der Auftraggeber.

Druckunterlagen werden - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - nur auf Anforderung des Auftraggebers zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht endet für den AN 3 Monate ab Rechnungsstellung.

§ 6 Anzeigenformat und Rahmung:

Die im Auftrag genannten Anzeigengrößen sind Bruttoformate, d.h. sie schließen die Umrandung bzw. Abgrenzung zu anderen Anzeigen bzw. zum Fond mit ein. Formatverkleinerungen, die über 10% von dem Auftrag angegebenen Größen abweichen, berechtigen den Auftraggeber zur Forderung eines Nachlasses des Anzeigenpreises prozentual zur Formatverkleinerung. Weiterhin bleibt die Form, Farbe und Größe der Rahmung des Inserates dem AN vorbehalten.

§ 7 Korrekturabzug / Beanstandung:

Vor Drucklegung der Ersterscheinung wird dem Auftraggeber ein Korrekturabzug als Normalbrief zur Überprüfung und Berichtigung zugesandt. Eine Garantie für den Erhalt kann der AN nicht übernehmen. Ihre Verpflichtung erlischt mit der Abgabe der Sendung an die Deutsche Post AG, bzw. an eine anderen Versenderdienst und Eintrag im Postausgang oder Telefax. Satz- oder sonstige Fehler müssen dem AN spätestens bis zum Ablauf der auf dem Korrekturformular mitgeteilten Rückgabefrist schriftlich vorliegen. Erfolgt keine, oder keine rechtzeitige Mitteilung, setzt der AN Richtigkeit für Drucklegung gemäß des an den Auftraggeber übersandten Korrekturabzuges, der dann als genehmigt gilt.

Eine Haftung des AN für vom Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich beanstandete Satz-, Druck- oder sonstige Fehler ist ausgeschlossen.

§ 8 Zusatzkosten:

Einmalig anfallende Satz- und Produktionskosten für einfache Strichaufnahmen sowie für geringfügige Veränderung des Korrekturabzuges sind im Anzeigenpreis enthalten. Kosten für Neusatz, die durch umfangreiche Änderungen entstehen, sowie Kosten für Mehrfarbsätze und Rasterrepros gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die anfallenden Kosten für Verpackung und Versand von Belegexemplaren trägt der Auftraggeber.

§ 9 Platzierung:

Die Platzierung der Inserate erfolgt durch den AN. Die auf dem Auftragschein mit dem Auftraggeber vereinbarten Platzierungswünsche gelten als Vorschlag; Der AN

bemüht sich soweit dies technische und gestalterische Möglichkeiten zulassen, diese Wünsche zu erfüllen.

§ 10 Mehrfarbendruck:

Der Anzeigentraif gilt für 4-farbige Anzeigen nach Euro-Skala. Ein Nachlass auf 1 bzw. 2-farbige Anzeigen kann nicht gewährt werden. Die Farb- und Druckqualität der Wiedergabe von Vorlagen ist abhängig von der Art der Vorlagen und dem drucktechnischen Möglichkeiten. Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen sind branchenüblich und berechtigen nicht zur Reklamation.

§ 11 Konkurrenzschluss:

Wird mit einem Inserenten Konkurrenzschluss vereinbart, bedarf dies einer konkreten schriftlichen Formulierung im Auftragschein. Dafür wesentlich ist ein namentlicher Hinweis auf den auszuschließenden Mitbewerber oder auf die tatsächliche in Fragen kommende Spezialbranche sowie auf das geografische Gebiet. Der Konkurrenzschluss wird nur mit einer schriftlichen Bestätigung des AN Bestandteil des Insertionsauftrages und damit rechtswirksam.

§ 12 Verlagsvertreter / Werbungsmitler:

Agenturvertreter des AN sind nicht inkassoberechtigt. Die Agenturvertreter und Werbungsmitler sind verpflichtet, sich an ihren Angaben, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des AN zu halten. Die von dem AN gewährten Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

§ 13 Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich in Euro. Für eine Umrechnung in eine Fremdwährung ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank gültig.

§ 14 Druckfehler:

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, oder bei unrichtigen bzw. unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem Werbewirksamkeit der Anzeige beeinträchtigt wurde. Reklamationen bedürfen der Schriftform und müssen spätestens 14 Tage nach Erhalt des Belegexemplares dem AN vorliegen. Eine Zahlungsminderung wird bis 25% des Rechnungsn Nettobetrag gewährt, wenn die Reklamation dem AN termingerecht und in Schriftform vorliegt und sie für Vorsatz einer groben Fahrlässigkeit zu haften hat.

§ 15 Regionale Sonderabgaben:

Regionale Sondersteuern, wie z.B. die in einigen Ländern Österreichs üblichen Anzeigenabgaben, sind nicht im Anzeigenpreis enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 16 Verschiebung des Herausgabetermins:

Das Erscheinen einer Erstauflage darf sich bis zu 2 Monaten gegenüber dem anvisierten Termin verzögern, ohne dass der Auftraggeber seinen Vertrag dadurch stornieren kann. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer rechtzeitig über eine Verschiebung informiert.

Die Frist für das Erscheinen des laufenden Werbeträgers darf sich wegen technischer und organisatorischer Probleme über den offiziellen Erscheinungstermin um 3 Wochen hinauszögern, ohne dass daraus eine Stornierung durch den Auftraggeber eingeleitet werden kann.

§ 17 Titeländerung:

Der AN ist berechtigt, den Titel des Werbeträgers zu ändern, sofern dies aus sachlichen Erwägungen geboten erscheint.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

a) Erfüllungsort ist Rosenheim.

b) Für sämtliche gegenseitige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel und Scheckforderung wird als Gerichtsstand Rosenheim vereinbart.

Rosenheim gilt auch als Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung hat. Wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; im übrigen gilt der Wohnsitz oder Geschäftssitz des Auftraggebers als Gerichtsstand.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen:

a) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, dem AN von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den AN geltend machen. Der AN ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden, insbesondere ob ein Verstoß gegen das UWG vorliegt.

b) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge, nicht jedoch vor Ablauf von 2 Monaten nach Bekanntgabe.

c) Die etwaige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen unberührt.

Werbe- und Handelsagentur

Herausgeber: Marion Pohl